

VERORDNUNG

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Moisburg des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg, 21218 Seevetal vom 16. April 1997

Aufgrund der §§ 48 bis 51 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) 1. d. F. vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. 5. 371), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 1997 vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S.494), des § 1 Nr.2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24. April 1990 (Nds. GVBl. S.144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1992 (Nds. GVBl. S.249) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 12. November 1996 (BGBl. 1 5. 1695) wird verordnet:

§1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 76117 und 76/19 der Flur 1, Gemarkung Moisburg, gelegenen Brunnen I und II des Wasserwerkes Moisburg des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg, 21218 Seevetal, wird zum Schutze der Gewässer vor nachhaltigen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich) und III (weitere Schutzzone) ohne eine Schutzzone II (engere Schutzzone).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Moisburg, Appel, Hollenstedt und Regesbostel.
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
Im Norden nordwestlich der Ortschaft Moisburg beginnend bis nordwestlich der Ortschaft Grauen zwischen den Fluren "Bäckerbusch" und "Langer Schlag".
Im Osten südlich der Kreisstraße K 53, westlich der Ortschaft Grauen beginnend bis zur Landesstraße L 141 (Schützenhaus) nördlich der Ortschaft Hollenstedt zwischen den Fluren "Grauener Schlag" und "Bumbeckgehege".
Im Süden vom Schützenhaus in westlicher Richtung zwischen den Fluren "Bumbeckgehege" und "Ahrensberg", dabei die Kreisstraße K 62 und die Bundesbahnstrecke überquerend.

Im Westen in nordwestlicher Richtung bis östlich an die Ortschaft Rahmstorf heran und weiter in nordöstlicher Richtung zwischen den Fluren "Ahrensberg" und "Im Post".

- (4) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25000 eingezeichnet.
- (5) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Flurkarten maßgebend.

§3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 3 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, aufbewahrt wird.

Weitere Ausfertigungen liegen bei der
Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt,

sowie den Gemeinden

Moisburg, Auf dem Damm 5, 21647 Moisburg,

Appel, An der Kreisstraße 1, 21279 Appel,

Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt und

Regesbostel, Schulstraße 5, 21649 Regesbostel.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§4

- (1) Die Schutzzone 1 darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
 - a) zur Pflege der Schutzzone 1,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone 1 verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone 1 durch Unbefugte verboten.
- (4) Die in der Schutzzone III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus Abs. 5.
Die mit einem "v" bezeichneten Handlungen und Anlagen sind verboten. Die mit einem "bz" gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (s. § 8).
Die mit einem "*" gekennzeichneten Anlagen und Handlungen unterliegen nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Abs. 5; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und gesetzliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. 1 S.1505) für Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994

(BGBl. 1 5. 2705) sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S.199).

(5) Im einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

	Zone
	III
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund	
a) versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v
c) Untergrundverrieselung häuslicher Abwässer	
ca) Siedlungen über 10 Wohneinheiten	v
cb) Siedlungen bis 10 Wohneinheiten und Einzelbebauung	b.z.
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v
3. Einleiten von Abwasser und des von verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	b.z.
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	b.z.
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b.z.
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	b.z.
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v
7. Aufbringen von Rohschlamm sowie von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der folgenden Schutzbestimmung Nr.8 fällt	v
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzten Böden, soweit nicht nach § 4 AbfKlärV ohnehin verboten:	
a) bei weniger als 30 v.H. Trockensubstanzgehalt genutzte Böden	
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	v
- in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v
ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31 Januar des folgenden Jahres	v
Ausnahme:	
Mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn Düngebedarf gem. § 4 DüngeVo nachgewiesen ist	
ac) in der übrigen Zeit	*

	b)	bei mehr als 30 v.H. Trockensubstanzgehalt - vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v
		- in der übrigen Zeit	*
9.		Aufbringen von Grünabfall- und Bjoabfallkomposten auf	
	a)	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden	
		aa) vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v
		ab) in der übrigen Zeit	b.z.
	b)	forstwirtschaftlich genutzte Böden	v
10.		Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf	
	a)	Grünland	
		aa) vom 1. Oktober bis 31. Januar	v
		ab) in der übrigen Zeit	*
	b)	unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
		ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	v
		bb) in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v
	c)	bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
		ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v
		Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngebedarf gem. § 4 DüngeVO nachgewiesen ist	
		cb) in der übrigen Zeit	*
	d)	forstwirtschaftlich genutzte Böden	v
11.		Aufbringen von Stallmist	*
12.		Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden und von mehr als 210kg/ha auf Grünland	v
13.		Ausbringen von Reststoffen aus der Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	v
14.		Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung	
	a)	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v
	b)	Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	b.z.
15.		Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	b.z.
16.		Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	v
17.		Umbruch von Dauerbrachen	
	a)	vom 1. Juli bis 31. Januar außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps bis 30. September	v

- | | | | |
|-----|-----|---|------|
| | b) | in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nach folgende Bestellung | v |
| 18. | | Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen | |
| | a) | zur Umwandlung der Nutzungsart | v |
| | b) | auf Flächen größer als 0,5 ha zu sonstigen Zwecken | b.z. |
| | | Ausgenommen ist eine Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer Wiederaufforstung nach Kalamitätsereignissen. | |
| 19. | | Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien | v |
| 20. | a) | Anbau von Kartoffeln und Winterraps | * |
| | b) | Anbau von erwerbsgärtnerischen Kulturen | b.z. |
| 21. | a) | Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger | |
| | aa) | in Behältern mit Sickenwasserkontrolle | b.z. |
| | ab) | im übrigen | v |
| | b) | Lagerung von sonstigem Wirtschaftsdünger außerhalb undurchlässiger Anlagen | v |
| | | Ausgenommen ist das Zwischenlagern von Stallmist und Hühnertrockenkot auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn sie nach der Anfuhr umgehend verteilt werden | |
| 22. | | Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG und von festen auslaugbaren Stoffen (ausgenommen naturbelassener Kalk) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist | v |
| 23. | | Anlegen von Gärfuttermieten | |
| | a) | mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr | * |
| | b) | mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 % | |
| | ba) | Gärfuttermieten ohne dichte Sohle | v |
| | bb) | Gärfuttermieten mit Folienabdichtung und mit Auffang der Silagesäfte | b.z. |
| | bc) | Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte | * |
| 24. | | Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes | |
| | a) | Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen | * |
| | b) | Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot, soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten | v |
| | c) | Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot | v |
| 25. | | Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist | b.z. |
| 26. | | Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln | v |
| 27: | | Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG | |

	a)	bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage	
	aa)	bis zu 40.000 l	b.z.
	ab)	über 40.000 l	v
	b)	bei oberirdischer Lagerung und bei einem Fassungsvermögen der Anlage	
	ba)	bis zu 100.000 l	b.z.
	bb)	über 100.000 l	v
28.	a)	Produktion wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen	v
	b)	Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen	b.z.
	c)	Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	v
	d)	Löschübungen und Erprobung mit dem Löschmittel "Schaum"	v
	e)	Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	v
29.		Transport wassergefährdender Stoffe	*
30.		Transport wassergefährdender Stoffe	
	a)	in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v
	b)	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	b.z.
	c)	in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich einesWerksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang s. Nr. 27)	
	ca)	unterirdisch verlegt	v
	cb)	oberirdisch verlegt	b.z.
31.		Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalden dieser Stoffe	v
32.	a)	Ablagerung und Behandlung von Abfällen	v
	b)	Unschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen	b.z.
33.		Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks	v
34.		Errichtung von Gebäuden*)	
	a)	für Wohnzwecke als Einzelbebauung	b.z.
	b)	für landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Weideschuppen)	b.z.
	c)	in Siedlungen	b.z.
	*)	Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.	
35.		Ausweisung von Baugebieten	
	a)	ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v
	b)	mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	b.z.

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 36. | Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen | b.z. |
| 37. | a) Bau von Bahnlinien
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen | b.z.
b.z. |
| 38. | Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau | v |
| 39. | Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs | v |
| 40. | Bau von militärischen Anlagen und Übungsplätzen | v |
| 41. | Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, so weit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen | b.z. |
| 42. | a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten
b) Anlage von Tontaubenschießständen
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege | b.z.
v
b.z. |
| 43. | a) Erweiterung von Friedhöfen
b) Neuanlage von Friedhöfen | b.z.
v |
| 44. | Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungs gemäßer Jagdausübung) | v |
| 45. | Anlegen und Verändern von Fischteichen und Netzgehegestaltungen (mit und ohne Freilegung des Grundwassers) | b.z. |
| 46. | Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (mit und ohne Freilegung des Grundwassers) | b.z. |
| 47. | Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe | b.z. |
| 48. | Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff mit Eingriff in die Deckschichten | b.z. |
| 49. | Sprengungen | b.z. |
| 50. | a) Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung
b) Bohrungen für Weidepumpen ohne vorherige Anzeige des Vorhabens beim LK Harburg | b.z.
v |
| 51. | Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden | v |
| 52. | Beregnete Holzpolterplätze | b.z. |

§5

- (1) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten.

Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

- (2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

§6

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§7

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörden können anordnen, den Nitratgehalt durch N(min)-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§8

- (1) Der Landkreis Harburg kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 im Einzelfall Ausnahmen in der Schutzzone III zulassen, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Harburg vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 10

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. a.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

- (1) Stellt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist der Wasserbeschaffungsverband Harburg verpflichtet, gemäß § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 51 ff. NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Harburg und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a) NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 12

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 5 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
 - c) den Pflichten nach § 5 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 16. April 1997

Bezirksregierung Lüneburg

- 502.5-62013/89 -

Im Auftrage

Pischel